

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die
eidgenössische Gewährleistung des infolge Partialrevision
veränderten Artikels 26 der Verfassung des Kantons
Glarus vom 22. Mai 1887.

(Vom 3. Juni 1889.)

Tit.

Mit Schreiben vom 16. Mai d. J. theilt uns der Regierungsrath des Kantons Glarus mit, daß infolge eines Beschlusses der Landsgemeinde vom 5. Mai 1889 der Artikel 26 der kantonalen Verfassung vom 22. Mai 1887 im Sinne der Erweiterung des Rechtes der geheimen Abstimmung abgeändert worden, und ersucht uns, zum Zwecke der Einholung der eidgenössischen Gewährleistung im Sinne von Art. 6 der Bundesverfassung das Erforderliche veranlassen zu wollen.

Der besagte Artikel 26 hatte bisher folgende Fassung:

„Die Wahlen und Abstimmungen an der Landsgemeinde geschehen durch das freie Handmehr, ebenso in der Regel in den Gemeindeversammlungen. Ein Gesetz wird bestimmen, inwieweit den Gemeinden überlassen bleibt, für einzelne von ihnen vorzunehmende Wahlen die geheime Abstimmung mittelst Stimmzetteln einzuführen.“

In Zukunft soll derselbe nun lauten:

„Die Wahlen und Abstimmungen an der Landsgemeinde geschehen durch das freie Handmehr.“

„Die Wahlen der Mitglieder des Landrathes und des Gemeinderathes sind in allen Gemeinden durch geheime Abstimmung vorzunehmen.

„Den Gemeinden steht die Befugniß zu, durch Mehrheitsbeschluß auch für die übrigen von ihnen vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen die geheime Stimmabgabe einzuführen.“

Die Verfassungsänderung stellt demnach für bestimmte Wahlen in den Gemeinden die geheime Abstimmung als Norm auf und gibt im Weiteren den Gemeinden das Recht, das gleiche Verfahren auch für alle anderen Wahlen und Abstimmungen einzuführen. Da diese Bestimmungen mit keiner Vorschrift der Bundesverfassung im Widerspruche stehen, so beantragen wir Ihnen, dem erwähnten neuen Artikel 26 der Verfassung des Kantons Glarus durch Annahme des folgenden Beschlußentwurfes die nachgesuchte Bundesgarantie zu ertheilen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 3. Juni 1889.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

(Entwurf)

Bundesbeschluß

betreffend

**die eidgenössische Gewährleistung des Artikels 26
der Verfassung des Kantons Glarus vom 22. Mai
1887.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht der Botschaft und des Antrages des
Bundesrathes vom 3. Juni 1889 betreffend die von der
Landsgemeinde des Kantons Glarus am 5. Mai 1889 be-
schlossene Revision des Art. 26 der Kantonsverfassung,

in B e t r a c h t:

daß Art. 26 der Glarner Verfassung nach dem ihm
durch den Beschluß der Landsgemeinde des Kantons Glarus
vom 5. Mai 1889 gegebenen Inhalte mit der Bundesverfassung
in keinem Widerspruche steht,

b e s c h l i e ß t:

1. Der erwähnten Verfassungsbestimmung des Kantons
Glarus wird die Bundesgarantie ertheilt.
 2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Be-
schlusses beauftragt.
-

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die
militärische Sicherung des Gotthard.

(Vom 3. Juni 1889.)

Tit.

Als im Frühjahr 1885 das erste Projekt einer Befestigung des Gotthardmassivs devisirt wurde, gab man sich der Hoffnung hin, daß dasselbe mit einem Kostenaufwand von Fr. 2,760,000 durchgeführt werden könne.

Diese Hoffnung hat sich als eine ganz trügerische erwiesen, denn bis Ende 1888 waren in Airolo allein bereits rund 1,800,000 Franken verbaut, und von den für das Jahr 1889 budgetirten Fr. 800,000 wird weitaus der größte Theil noch für die Vollendung der beiden Werke in Airolo in Auspruch genommen; es bleibt nach der Bestreitung der Kosten für Allgemeines, d. h. Kommissionen, Projektirung, Bauleitung, Bauaufsicht, Materialuntersuchungen, nur noch ein Betrag von Fr. 130,000, um in Andermatt den Zufahrtstunnel zum Fort Bühl nebst Brücke über die Reuß zu erstellen.

Es müssen somit noch die Mittel beschafft werden für die eigentlichen Befestigungsbauten in Andermatt, für die Paßsperrn mit Unterkunftslokalen und Kommunikationen auf Oberalp, Furka und Gotthard, für die Armirung aller dieser Werke mit Geschützen und die Anfertigung der nöthigen Munition.

Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die eidgenössische Gewährleistung des infolge Partialrevision veränderten Artikels 26 der Verfassung des Kantons Glarus vom 22. Mai 1887. (Vom 3. Juni 1889.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1889
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.06.1889
Date	
Data	
Seite	286-289
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 419

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.